

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle

Nr. 193

MITTWOCH, DEN 5. OKTOBER

1988

Inhalt:

	Seite		Seite
Studienordnung des Studiengangs Soziologie mit dem Abschluß Diplom	1869	Berichtigung	1873
Mitteilung Nummer vier über Mandatswechsel in der 13. hamburgischen Bürgerschaft	1872	Verkehrsbeschränkung	1873
		Verkehrsbeschränkung	1873
		Straßensperrung	1873

BEKANTMACHUNGEN

Studienordnung des Studiengangs Soziologie mit dem Abschluß Diplom

Vom 27. Januar 1988

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 25. August 1988 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Soziologie am 27. Januar 1988 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Studienordnung des Studiengangs Soziologie mit dem Abschluß Diplom nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes genehmigt.

Gliederung:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienberechtigung
- § 3 Studienziel
- § 4 Soziologische Arbeitsbereiche (Schwerpunkte)
- § 5 Gliederung und Dauer des Studiums
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Leistungsnachweise („Scheine“)

II. Grundstudium und Zwischenprüfung

- § 8 Orientierungseinheit
- § 9 Obligatorische Lehrveranstaltungen
- § 10 Zwischenprüfung

III. Hauptstudium

- § 11 Wahl der Arbeitsbereiche (Schwerpunkte)
- § 12 Obligatorische Lehrveranstaltungen
- § 13 Diplomarbeit (Teil I der Diplomprüfung)

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung (Teil II)

IV. Studienberatung

§ 15 Studienberatung

V. Schlußbestimmungen

§ 16 Personen- und Funktionsbezeichnungen

§ 17 Inkrafttreten

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Soziologie unter Beachtung der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Soziologie vom 27. Januar 1988.

§ 2

Studienberechtigung

Der Zugang zum Studium der Soziologie setzt die allgemeine Hochschulreife beziehungsweise einschlägige fachgebundene Hochschulreife (nach § 31 Absatz 5 HmbHG) voraus. Die Möglichkeit des Weiterstudiums nach der auf Grund von § 32 Absatz 2 (HmbHG) erlassenen Verordnung bleibt unberührt.

§ 3

Studienziel

(1) Während des Studiums sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, die Zusammenhänge des gesellschaftlichen Lebens wissenschaftlich zu erfassen und sich ausrei-

chende Kenntnisse über die sozialwissenschaftlichen Fächer aneignen.

(2) Dazu sind notwendig:

- Kenntnis soziologischer Theorien, Begriffe und Methoden
- Kenntnisse in zwei speziellen Soziologien
- Die Fähigkeit, die erworbenen Fachkenntnisse zu selbständiger Urteilsbildung einzusetzen und auf Probleme der beruflichen Praxis anzuwenden.

§ 4

Soziologische Arbeitsbereiche (Schwerpunkte)

(1) Das Fach Soziologie im Institut für Soziologie gliedert sich in Allgemeine Soziologie und verschiedene Arbeitsbereiche (Schwerpunkte), die verschiedene spezielle Soziologien zusammenfassen. Daraus ergibt sich eine – grundsätzliche veränderbare – Strukturierung des Lehrangebots, die auch im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen ist.

(2) Die nähere Bezeichnung der Arbeitsbereiche erfolgt im Studienplan (§ 5).

§ 5

Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich zeitlich in Grund- und Hauptstudium.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, aber nicht muß, beträgt neun Semester (Regelstudienzeit). Der erste Studienabschnitt (Grundstudium) umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) weitere fünf Semester einschließlich der Diplomprüfung. Es ist darauf zu achten, daß die für den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) erforderlichen Leistungsnachweise bis zum Ende des 6. Semesters vorliegen müssen. Andernfalls gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden (vergleiche Diplomprüfungsordnung § 12 Absatz 1). Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung kann unabhängig von der Zahl der Semester beantragt werden, wenn sämtliche dafür erforderlichen Leistungsnachweise erworben sind (vergleiche § 53 Absatz 3 HmbHG).

(3) Inhaltlich gliedert sich das Hauptfach Soziologie in Allgemeine Soziologie und Spezielle Soziologien. Dazu kommen drei Nebenfächer, deren Zusammenstellung den Studierenden im Rahmen von § 13 der Diplomprüfungsordnung selbst überlassen bleibt.

(4) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums können in der Regel erst nach Abschluß des Grundstudiums (Zwischenprüfung) besucht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichssprecher (vergleiche § 55 Absatz 1 Satz 3 HmbHG). Er kann diese Befugnis auf den Hochschullehrer delegieren, der die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium durchführt.

(5) Bei der Festlegung des Umfangs der zu besuchenden Lehrveranstaltungen (§ 9 Absatz 3 und § 12 Absatz 3) sind die durch Selbststudium zu erbringenden Studienanteile nicht berücksichtigt.

§ 6

Veranstaltungsarten

(1) Am Institut für Soziologie gibt es folgende Arten von Lehrveranstaltungen:

Im Grundstudium:

- Vorlesungen (zum Teil mit Abschlußklausur)
- Grundkurse zur Einführung in die Soziologie (mit Abschlußklausur)
- Proseminare
- Ergänzende Lehrveranstaltungen

Im Hauptstudium:

- Vorlesungen
- Mittelseminare
- Oberseminare
- Empirische Seminare
- Ergänzende Lehrveranstaltungen
- Forschungsseminare
- Kolloquien

(2) Einzelne Lehrveranstaltungen werden durch Tutorien ergänzt.

§ 7

Leistungsnachweise („Scheine“)

(1) Die für den Abschluß der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise im Fach Soziologie sind zu benoten.

(2) Eine erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Leistung vorliegt. Soweit die Prüfungsordnung keine Klausur vorschreibt, kann dies zum Beispiel ein Arbeitspapier, eine Hausarbeit oder ein Referat sein. Die genauen Modalitäten für den Erwerb eines Leistungsnachweises müssen für jede Lehrveranstaltung zu Beginn eines Semesters festgelegt und bekanntgemacht sein.

II.

Grundstudium und Zwischenprüfung

§ 8

Orientierungseinheit

(1) Die einwöchige Orientierungseinheit für Studienanfänger findet zu Beginn der Vorlesungszeit statt. Sie wird in Form von Plenar- und Kleingruppenveranstaltungen angeboten.

(2) Die Orientierungseinheit bietet neben Informationen zu Problemen des Studienalltags, der Hochschulpolitik und allgemeinen Informationen über Studienorganisation und -umfeld besondere Veranstaltungen zu Studienberatung, Studienschwerpunkten und Lehrveranstaltungen für Studienanfänger.

§ 9

Obligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Für den Abschluß des Grundstudiums im Hauptfach Soziologie ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus folgenden Themengruppen erforderlich:

1. Einführende Lehrveranstaltungen im Fach Soziologie

Einführung in die Soziologie I	– 4 SWS*
Einführung in die Soziologie II	– 4 SWS
Proseminar	– 2 SWS
2. Einführende Lehrveranstaltungen zur Empirischen Sozialforschung

a) Methoden der Empirischen Sozialforschung	– 2 SWS
---	---------

- b) Statistik I - 4 SWS
c) Statistik II - 4 SWS

(2) Für den Abschluß des Grundstudiums in den Nebenfächern sind Leistungsnachweise erforderlich entweder

- Studienrichtung I - in Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre entsprechend den Anforderungen nach der Diplomprüfung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (vergleiche dort § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder 3). In Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre sind Klausuren zu schreiben und Veranstaltungen von insgesamt etwa 12 SWS zu belegen.

oder

- Studienrichtung II - in einem Fach der Fachbereiche 05 bis 10 und 16 ein Leistungsnachweis (Anfängerschein). Im übrigen sind - sofern das Nebenfach auch im Hauptstudium fortgesetzt wird - die Maßgaben der jeweiligen (Nebenfach-)studienordnung zu beachten. Ist dabei das Nebenfachstudium eines Magisterstudiengangs (mit zwei Nebenfächern) zugrundegelegt, gelten für den Diplomstudiengang Soziologie (mit drei Nebenfächern) zwei Drittel des dort festgelegten Studienumfangs.

(3) Neben den obligatorischen Lehrveranstaltungen im Hauptfach Soziologie (20 SWS) und in zunächst einem Nebenfach wird für das Grundstudium zusätzlich ein Studienumfang von etwa 28 SWS erwartet, der durch das Belegen weiterer Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden kann. Von diesen 28 SWS sollten 10 bis 12 SWS auf das Hauptfachstudium und je 8 bis 10 SWS auf die beiden anderen Nebenfächer entfallen.

§ 10

Zwischenprüfung

(1) Die zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise sind:

- Klausurschein: Einführung in die Soziologie I
- Klausurschein: Einführung in die Soziologie II
- Klausurschein: Methoden der Empirischen Sozialforschung
- Klausurschein: Statistik I (Beschreibende Statistik)
- Klausurschein: Statistik II (Schließende Statistik)
- Proseminarschein in Soziologie sowie

in der Studienrichtung I

- Klausurschein: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
oder: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

in der Studienrichtung II

- für eines der Nebenfächer ein Anfängerschein (vergleiche Diplomprüfungsordnung § 10 Absatz 2 a) Nummer 7).

(2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein vom Prüfungsausschuß-Vorsitzenden unterzeichnetes Zeugnis erteilt, das vom Studierenden zu beantragen ist.

III.

Hauptstudium

§ 11

Wahl der Arbeitsbereiche (Schwerpunkte)

(1) Die Studierenden sind in der Wahl ihrer Interessengebiete innerhalb der Allgemeinen Soziologie und der spe-

ziellen Soziologien frei. Sie sollen im Verlauf ihres Studiums an Lehrveranstaltungen in mindestens zwei speziellen Soziologien teilnehmen.

(2) In der Diplomprüfung können auch Themen aus soziologischen Arbeitsbereichen gewählt werden, die nicht unmittelbar den ausgewiesenen Schwerpunkten zuzuordnen sind. Besonders in diesem Fall empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit den in Aussicht genommenen Prüfern.

§ 12

Obligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Das Hauptstudium hat einen Umfang von etwa 60 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Hauptfach Soziologie etwa 30 SWS, auf die Nebenfächer je etwa 10 SWS. Dieser Studienumfang setzt sich aus den Lehrveranstaltungen zusammen, deren Leistungsnachweise zur Zulassung zur Prüfung erforderlich sind (siehe § 14), und weiteren Lehrveranstaltungen, die als ergänzende Lehrveranstaltungen empfohlen oder von einer Nebenfachstudienordnung gefordert werden.

(2) Für den Abschluß des Hauptstudiums im Hauptfach Soziologie ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus folgenden Themengruppen erforderlich:

1. Weiterführende Seminare aus der Allgemeinen und aus speziellen Soziologien (jeweils ein Mittelseminar und ein Oberseminar, jeweils 2 SWS = 8 SWS)
2. Empirische Seminare in Soziologie (jeweils zweisemestrig, insgesamt 8 SWS). Darüber hinaus wird ein Studienumfang von etwa 14 SWS erwartet, der durch das Belegen weiterer Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden kann.

(3) Für den Abschluß des Hauptstudiums in den Nebenfächern ist ein Studienumfang von etwa 10 SWS in jedem der drei Fächer erforderlich. Dieses Studium setzt sich aus ergänzenden Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen zusammen, deren Leistungsnachweise zur Zulassung zur Prüfung erforderlich sind. Für den Abschluß des Hauptstudiums sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

1. In der Studienrichtung I

entweder

ein Seminarschein Volkswirtschaftslehre (entsprechend der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 28. November 1984, § 14 Absatz 5 c)

oder

ein Seminarschein Betriebswirtschaftslehre (entsprechend der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre vom 28. November 1984, § 14 Absatz 5c)

sowie

ein Seminarschein in einem der in § 13 Absatz 2 Nummer 4 der Ordnung der Diplomprüfung für die Soziologie vom 27. Januar 1988 genannten Fächer

und

im weiteren Nebenfach den Nachweis des ordnungsgemäßen (Nebenfach-)studiums - in der Regel der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums, was den Erwerb der dafür erforderlichen Zugangsbedingungen voraussetzt.

2. In der Studienrichtung II

In jedem einzelnen der drei Fächer (vergleiche § 13 Absatz 3 Nummern 3 bis 5) der Ordnung der Diplomprüfung für Soziologie vom 27. Januar 1988 der Nachweis

des ordnungsgemäßen (Nebenfach-)studiums - in der Regel der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums, was den Erwerb der dafür erforderlichen Zugangsbedingungen voraussetzt.

§ 13

Diplomarbeit (Teil I der Diplomprüfung)

(1) Nach bestandener Zwischenprüfung kann jederzeit mit der Diplomarbeit begonnen werden (vergleiche Diplomprüfungsordnung §§ 14 bis 17).

(2) Das Thema ist in der Regel der Soziologie zu entnehmen. Es kann auch ein Thema aus dem Bereich der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte gewählt werden, wenn sichergestellt ist, daß einer der beiden Gutachter ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Instituts für Soziologie ist.

(3) Das in Aussicht genommene Thema ist mit dem frei gewählten Erstgutachter zu vereinbaren. Der Antrag auf Genehmigung des Themas ist auf einem - vom Antragsteller wie vom Erstgutachter unterzeichneten Formblatt - an den Prüfungsausschuß (beziehungsweise dessen Vorsitzende(n)) zu richten. Erst nach Themenstellung durch den Prüfungsausschuß beginnt die sechsmontatige Bearbeitungsfrist.

§ 14

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung (Teil II)

(1) Die zur Abschlußprüfung (Teil II der Diplomprüfung) erforderlichen Leistungsnachweise sind:

- Mittelseminarschein Allgemeine Soziologie
- Mittelseminarschein spezielle Soziologie
- Oberseminarschein Allgemeine Soziologie
- Oberseminarschein spezielle Soziologie
- Seminarschein - „Empirisches Forschungspraktikum“ (zweisemestrig)
- aus jedem der drei Nebenfächer der Nachweis des „ordnungsgemäßen Studiums“ gemäß der im jeweiligen Fachbereich geltenden „Studienordnung des Hauptstudiums für Nebenfächler“.

(2) Sofern Studierende von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihre Abschlußprüfung auf zwei aufeinanderfolgende Prüfungsabschnitte aufzuteilen, müssen vor Beginn des ersten Prüfungsabschnittes die Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung in mindestens drei Fächern vorliegen, darunter zumindest in einem Soziologiefach („Allgemeine Soziologie“ oder „Spezielle Soziologien“).

(3) Durch das Angebot einer Aufteilung des Prüfungsteils II in zwei Abschnitte und die damit verbundene Möglichkeit eines früheren Prüfungsbeginns wird sichergestellt, daß sich die Gesamtstudienzeit nicht verlängert. - Unbeschadet davon gilt auch hier § 53 Absatz 3 HmbHG, nach dem Prüfungen unabhängig von der Studiendauer immer schon dann begonnen werden können, wenn die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen vorliegen.

IV.

Studienberatung

§ 15

Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung wird durch jeden am Institut für Soziologie hauptamtlich Lehrenden innerhalb der Sprechstunden angeboten. Durch die Teilnahme an der

Orientierungseinheit nach § 8 dieser Studienordnung wird die Verpflichtung zur Teilnahme des Studierenden an einer Studienfachberatung nach § 45 Absatz 3 HmbHG erfüllt.

(2) Bei Überschreitung der Regelstudienzeit ist der Studierende verpflichtet an einer weiteren Studienfachberatung teilzunehmen.

(3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Universitätsverwaltung - Beratungszentrum für Studenten -

V.

Schlußbestimmungen

§ 16

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 25. August 1988

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 1869